

# **Gemeinde Surses**



# **Gastwirtschaftsgesetz**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht	3
<b>II. Bewilligungen</b>	<b>3</b>
Art. 3 - Gesuch	3
Art. 4 - Erteilung	3
Art. 5 - Auflagen	3
Art. 6 - Veranstaltungen im Freien	4
Art. 7 - Vergrößerung, Verlegung, Änderung der Betriebsart	4
Art. 8 - Kleinhandel mit gebrannten Wassern	4
<b>III. Öffnungszeiten</b>	<b>4</b>
1. BETRIEBE	
Art. 9 - Allgemein	4
Art. 10 - Ausnahmen	4
2. ANLÄSSE	
Art. 11 - Öffnungszeiten	4
<b>IV. Gebühren</b>	<b>4</b>
Art. 12 - Bewilligungsgebühr	4
Art. 13 - Besondere Gebühren	5
<b>V. Strafbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 14 - Widerhandlungen	5
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 15 - Ausführungsbestimmungen	5
Art. 16 - Rechtsmittel	5
Art. 17 - Aufhebung des bisherigen Rechts	5
Art. 18 - Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Gaubünden GWG (BR 945.100).

## I. Allgemeines

- Art. 1**  
Gleichstellung der Geschlechter  
Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
- Art. 2**  
Zweck, Zuständigkeit, Aufsicht  
<sup>1</sup> Das Gesetz regelt alle Belange des Gastwirtschaftswesens auf dem Gebiet der Gemeinde Surses.  
<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus und ist für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung zuständig.  
<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.

## II. Bewilligungen

- Art. 3**  
Gesuch  
<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.  
<sup>2</sup> Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:  
a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;  
b) Genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;  
c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;  
d) Gewünschte Dauer der Bewilligung.  
<sup>3</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:  
a) Nachweise gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG;  
b) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 4 GWG;  
c) Strafregisterauszug  
d) Auszug des Betreibungsamtes  
e) Wohnsitzbescheinigung (bei Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Surses);  
f) Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (bei Ausländern).
- Art. 4**  
Erteilung  
Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person - allenfalls mit Auflagen gemäss Art. 7 GWG - vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.
- Art. 5**  
Auflagen  
<sup>1</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

<sup>2</sup> Bewilligungen dürfen in der Regel nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitigen Belästigungen hervorgerufen werden.

Veranstaltungen  
im Freien

**Art. 6**

Veranstaltungen im Freien, resp. in Festzelten, bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Vergrößerung, Ver-  
legung, Änderung  
der Betriebsart

**Art. 7**

Erhebliche Vergrößerungen von Betrieben, deren Verlegung sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für solche Gesuche gilt Art. 2, Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Kleinhandel  
mit gebrannten  
Wassern

**Art. 8**

Gesuche um Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel gebrannter Wasser sind rechtzeitig vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular bei der zuständigen kantonalen Dienststelle einzureichen.

### III. Öffnungszeiten

#### 1. BETRIEBE

Allgemein

**Art. 9**

Die Gastwirtschaftsbetriebe bestimmen selbst über ihre Öffnungszeiten.

Ausnahmen

**Art. 10**

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie berechnete Interessen des Jugendschutzes dies erfordern, können Öffnungszeiten für einzelne Betriebe durch den Gemeindevorstand eingeschränkt werden.

#### 2. ANLÄSSE

Öffnungszeiten

**Art. 11**

Für Anlässe können die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt werden.

### IV. Gebühren

Bewilligungs-  
gebühren

**Art. 12**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe CHF 100.00 bis CHF 500.00;
- b) für Anlässe CHF 50.00 bis CHF 200.00;
- c) für Vergrößerungen, Verlegungen oder Änderungen der Betriebsart CHF 50.00 bis CHF 300.00.

<sup>2</sup> Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.



Besondere Gebühren

**Art. 13**

<sup>1</sup> Für ausserordentliche Einsätze zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rahmen von Anlässen, Veranstaltungen oder aufgrund besonderer Vorkommnisse wird eine kostendeckende Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

<sup>2</sup> Für alle übrigen Amtshandlungen kann eine Gebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00 erhoben werden.

**V. Strafbestimmungen**

Widerhandlungen

**Art. 14**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 11a und 11b GWG geahndet.

**VI. Schlussbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen

**Art. 15**

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Rechtsmittel

**Art. 16**

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Aufhebung des bisherigen Rechts

**Art. 17**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gastwirtschaftsgesetze der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 18**

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016.

**Für den Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:

.....  
Leo Thomann



Der Gemeindevorstand:

.....  
Beat Jenal